

**Anfrage Bucher Franz und Mit. über die Verwertung und Entsorgung von Klärschlamm im Kanton Luzern (A 135).****Eröffnet: 21. Januar 2008 Bau-, Umwelt und Wirtschaftsdepartement****Antwort Regierungsrat:****Allgemeines**

Die Grundsätze der Abfallentsorgung sind im Bundesrecht geregelt. Danach ist Abfall ökologisch korrekt, klar geregelt und transparent zu entsorgen. Diese ist langfristig zu planen und soll zudem zu Konkurrenzpreisen funktionieren. Die Entsorgung aller Siedlungsabfälle ist Sache des Staates. Der Kanton Luzern hat die Entsorgungsaufgabe an die entsprechenden Gemeindeverbände delegiert. Klärschlamm ist ein Siedlungsabfall, wie Kehrriecht auch. Diese Aufgabenteilung hat sich bewährt.

Die Kantone erstellen zusammen mit den Verbänden periodisch eine über 10 bis 15 Jahre gültige und für alle Partner verbindliche Abfallplanung. Darin ermitteln sie den Bedarf an Abfallanlagen und deren mögliche Standorte. Sie sorgen für die notwendige Entsorgungssicherheit und vermeiden Überkapazität. Die Anlagen müssen wirtschaftlich geführt werden und im nationalen Wettbewerb bestehen. Sie haben die Pflicht, Rückstellungen für neue, technologisch angepasste Anlagen zu tätigen.

Die Entsorgungsanlagen, wie beispielsweise eine KVA, die einige 100 Millionen Franken kostet, muss eine entsprechend lange Zeit in Betrieb bleiben. Solche Lösungen sind mit längerfristigen Verpflichtungen für alle Beteiligten verbunden. Sie können sich nicht nach kurzfristigen Tagesangeboten richten. Des Weiteren übernimmt die koordinierte Abfallwirtschaft auch die regionalpolitisch wichtige Aufgabe, überall im Kanton, selbst in dünn besiedelten Gebieten, die Siedlungsabfälle zu denselben, erschwinglichen Preisen zu entsorgen.

Die Abfallplanung wird nicht immer wieder neu entworfen. Vielmehr werden einzelne Aspekte daraus aufgrund neuer technischer Entwicklungen (Möglichkeit zur Aufbereitung von Schlacken) oder geänderter wirtschaftlicher oder sozialer Bedingungen (Rohstoff-, Energiepreise, Konsumentenverhalten) aufgenommen und behandelt. So wurde kürzlich im Kanton Luzern eine interkantonale Besprechung betreffend Zukunft der KVA Luzern organisiert, mit Vertretern der KVA Luzern und Oftringen, der Abfallverbände und der Kantone der Region Zentralschweiz/Aargau. Durch die breit abgestützte Planung wird gewährleistet, dass allenfalls völlig neue Verwertungs-, Entsorgungswege oder Vereinbarungen zum Tragen kommen, die dann aber, aufgrund der gegenseitigen Bindung, wieder über mehrere Jahre Gültigkeit haben. Solche Vereinbarungen beinhalten nicht nur Pflichten, sondern auch wesentliche Rechte.

Die Abfallpolitik ist heute auch durch den Gedanken einer nachhaltigen Rohstoffpolitik mitgeprägt. Der nachhaltige Umgang mit Stoffen bedingt eine gesamtheitliche Lebenswegbetrachtung. Produkte sind über ihren ganzen Lebensweg, von der Gewinnung der erforderlichen Rohstoffe über die Herstellung, die Verteilung und die Nutzung bis zu deren Entsorgung zu beurteilen.

Jedes Produkt soll im Verlauf seines Lebens geringe Rohstoff- und Energiemengen verbrauchen und die Umwelt wenig belasten. An Stelle nicht erneuerbarer Stoffe, sind nachwachsende und verwertbare Rohmaterialien einzusetzen. Abfälle, die nicht stofflich verwertet werden können, sind energetisch zu nutzen. Deshalb ist die Fachwelt heute auch bestrebt, Lösungen für die Rückgewinnung vom lebenswichtigen Phosphor (dessen weltweiten Reserven in absehbarer Zeit aufgebraucht sein werden) aus Klärschlamm zu finden. Dabei soll die Asche nach der Verbrennung des Schlammes aufbereitet werden. Bis die Technologie dazu ausgereift und wirtschaftlich ist, lohnt es sich, die Asche in separaten Kompartimenten auf Reststoffdeponien abzulagern.

Zu Frage 1: Die Entsorgung des Klärschlammes aus dem Kanton Luzern in den SVA Emmen und Oftringen ist in der Abfallplanung 2001 festgehalten. Diese legt die koordinierte Nutzung der Abfallanlagen über den Zeitraum 2001 bis 2015 fest. Die Planung wurde mit den Gemeindeverbänden für Abfallentsorgung sowie mit dem Gemeindeammänner-Verband gemeinsam erarbeitet. Sie ist über diesen Zeitraum durch Verträge für alle Beteiligten verbindlich.

Grundlagen für die Verträge waren der damalige Kenntnisstand über Abfallströme, über deren Entwicklung und über den Stand der Entsorgungstechnik. Ziel war, eine langfristig sichere, korrekte und wirtschaftliche Entsorgung der Siedlungsabfälle (dazu gehört auch Klärschlamm) zu garantieren.

Für die Zeit nach 2015 steht voraussichtlich eine Totalrevision der SVA Emmen an. Dazu wird die technische Situation, der grundsätzliche Bedarf sowie die Trägerschaft neu hinterfragt. Dann sind völlig neue Wege möglich.

Aktuell führt der GALU bereits erste Abklärungen, um die ökologisch sinnvollsten Wege für die Schlammverwertung nach 2015 zu evaluieren. Dazu gehören die Monoverbrennung mit anschliessender P-Rückgewinnung aus der Asche, die Verbrennung in der KVA oder die Planung neuer Trocknungsanlagen.

Zu Frage 2: Bei der Planung der heutigen Abfallwirtschaft wurden marktwirtschaftliche Aspekte miteinbezogen. Damals wurde die aktuelle Lösung gemeinsam, nach Abwägen anderer Möglichkeiten (Konkurrenz), unter den eigens gesetzten Vorgaben und Zielen als beste Lösung beschlossen. Heute aktuelle marktwirtschaftliche Entwicklungen fliessen wiederum in die aktuelle Abfallplanung ein und beeinflussen zukünftige Lösungen.

Die Preise der SVA Emmen wurden in den letzten 6 Jahren immer wieder gesenkt, weil dies aufgrund der optimalen Auslastung der Anlage (über 90 %!) möglich war. Die grössten Mengen des angelieferten Klärschlammes stammen übrigens nicht aus dem Einzugsgebiet des Kantons Luzern, sondern werden von ARA der Zentralschweizer Kantone, insbesondere aus dem Kanton Zug, angeliefert. Diese verbandsfremden ARA liefern den Schlamm freiwillig nach Emmen. Das zeigt, dass die SVA Emmen offensichtlich im schweizerischen Markt konkurrenzfähig ist.

Zu Frage 3: Nein, die Verträge, Abnahme- und Lieferbedingungen wurden nach dem damals geltenden Recht abgeschlossen. Verträge sind nach öffentlichem und privatem Recht einzuhalten.

Zu Frage 4: Die ARA subventionieren die SVA nicht.

Zu Frage 5: Wir verweisen auf unsere einleitenden Ausführungen.

Zu Frage 6: Die Zementwerke stehen unter dem Druck: Sie müssen einen gewissen Anteil der benötigten Energie aus erneuerbaren Quellen besorgen. Dieser Umstand verzerrt das Marktbild.

Zum Zeitpunkt der Abfallplanung war diese Entwicklung nicht absehbar. Bei der Planung neuer Abfallverbrennungsanlagen wird die deutlich verschärfte Situation bezüglich Energiepreise, Rohstoffpreise und CO<sub>2</sub>-Problematik berücksichtigt. Selbstverständlich werden die Gemeindeverbände wiederum in die Planung einbezogen.

Der Entsorgungsweg des Klärschlammes in Zementwerken überzeugt wegen des endgültigen Verlustes des Phosphors nicht, dies trotz des aktuell für die ARA kostengünstigeren Angebotes. Die Verbrennung von Klärschlämmen in Zementwerken ist ein Schritt in die falsche Richtung, weil damit Phosphor für immer im Beton gebunden und den Lebewesen nicht mehr als Nahrungsmittel zur Verfügung stehen würde.

Zu Frage 7: Zum Zeitpunkt der Abfallplanung war dieser Trend nicht absehbar. Anlagen wurden nach dem damaligen technischen und marktwirtschaftlichen Wissen erstellt und sollen jetzt, bis zu deren Sanierung von den Beteiligten genutzt und getragen werden.

Zu Frage 8: Die Abfallplanung ist verbindlich. Solange bestehende Vereinbarungen und Abmachungen noch Gültigkeit haben, kann einer anderen Verwertung nicht zugestimmt werden. Neue Wege sind erst ab 2015 möglich, es sei denn, alle Beteiligten würden schon früher neue Vereinbarungen treffen. Davon kann im heutigen Zeitpunkt bei den bestehenden verschiedenen Interessen nicht ausgegangen werden.

Luzern, 25. April 2008 / RRB-Nr. 493